

EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

Brexit-Nachfolgeabkommen ausgehandelt

Nach jahrelangen Verhandlungen ist am Heiligabend, dem 24.12.2020, ein Durchbruch bei den Verhandlungen zum Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union gelungen.

Der Vertrag ist nach Zustimmung von Europäischem Rat und britischem Unterhaus am 01.01.2021 vorläufig in Kraft getreten. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments wird noch im Februar erwartet.

Das Handels- und Kooperationsabkommen deckt eine Reihe von Bereichen ab, die im Interesse der EU liegen. Es geht weit über traditionelle Freihandelsabkommen hinaus und bildet eine solide Grundlage für den Erhalt einer guten Zusammenarbeit. Es sichert die Integrität des Binnenmarkts und die Unteilbarkeit der vier Freiheiten (Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital). Insbesondere wird es keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Zölle im Handel zwischen Großbritannien und der Europäischen Union geben. Darüber hinaus garantiert das zum Jahresende 2019 geschlossene Austrittsabkommen bereits umfassenden Schutz für viele Briten und Deutsche, die schon im jeweils anderen Land leben, arbeiten oder studieren.

Somit ist der für den Fall eines „no deal“- Szenarios erwartete harte Bruch verhindert worden. Das Abkommen entspricht insgesamt indessen keinesfalls den erheblichen Vorteilen, die das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der EU genossen hat.

Das Handels- und Kooperationsabkommen besteht aus drei Hauptpfeilern: Dem Freihandelsabkommen, der Sicherheitspartnerschaft und dem Governance-Abkommen zur rechtlichen Durchsetzbarkeit.

Das **Freihandelsabkommen** erstreckt sich nicht nur auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer Bereiche, wie Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Es sieht Nullzollsätze und Nullkontingente für alle Waren vor, die den entsprechenden Ursprungsregeln genügen. Es verpflichtet zur Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus in Bereichen wie Umweltschutz, Sozial- und Arbeitnehmerrechte und staatliche Beihilfen.

Aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns spielt hier der wichtige Kompromiss zu den **Fischereirechten** eine besonders große Rolle. Hier ist es gelungen, durch eine fünfeinhalbjährige Übergangsphase vorläufig Planungssicherheit für die betroffenen Fischereiunternehmen zu erlangen. Während dieser Phase wird die jetzige Quote im ersten Jahr um 15% und den weiteren Jahren jeweils um 2,5% auf dann 75% des heutigen Niveaus in 2025 abgesenkt. Danach werden die Quoten jährlich neu verhandelt. Damit hat die EU ein noch sehr viel deutlicheres Abfallen der Quoten verhindern können. Zusätzlich sind Finanzhilfen der EU im Mittelfristigen Finanzrahmen vorgesehen.

Finanzdienstleistungen sind von dem jetzigen Abkommen bisher ausgenommen. Dazu soll innerhalb von drei Monaten eine Grundsatzvereinbarung ausgehandelt werden.

Leider hat das Vereinigte Königreich eine weitere Teilnahme am ERASMUS-Programm der EU für Studierende abgelehnt. Damit sind neue Studien- und Schulaufenthalte für EU-Bürger bis auf weiteres nur nach den gleichen Bedingungen wie für andere Herkunftsländer (Visum, ggf. erhöhte Studiengebühren) möglich.

Im Abkommen wird mit der **Sicherheitspartnerschaft** ein neuer Rahmen für die Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen geschaffen. Es bestätigt die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizei- und Justizbehörden, insbesondere bei der Bekämpfung und Verfolgung von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus. Eine Zusammenarbeit in Verteidigungs- und Außenpolitik war von Seiten der Briten hier indes nicht gewünscht.

Im Bereich der **Governance** konnte sich die EU mit dem Vereinigten Königreich auf einen umfassenden Streitschlichtungsmechanismus ohne Beteiligung des Europäischen Gerichtshofs einigen.

Auch mit dem nun ausgehandelten Abkommen, ist es zum Jahreswechsel allerdings zu **einschneidenden Änderungen** gekommen. Das Vereinigte Königreich ist nicht mehr Teil von EU Binnenmarkt und Zollunion. Das betrifft viele Einzelfragen wie z.B.:

- Visaerfordernisse für längere Aufenthalte oder berufliche Tätigkeit inklusive Studium, auch für Ehepartner
- Zollkontrollen an der Grenze, höherer Verwaltungsaufwand für Zollerklärungen
- Phytosanitäre Kontrollen und Veterinärkontrollen, auch für Haustiere
- Berufsanerkennungen, auch von britischen Dienstleistern in der EU
- Anforderungen um Finanzdienstleistungen in Anspruch zu nehmen (Kontenschließung)

Insgesamt ist der Abschluss des Abkommens aus Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern - mit ca. 1-2% Außenhandelsvolumen mit Großbritannien und einer von britischer Hochseefischerei abhängigen Fischverarbeitung im Land - sehr zu begrüßen. Hinter dem vor gut einem Jahr angekündigten umfassenden und sehr tiefgehenden Vereinbarung bleibt es aber in vielen Bereichen zurück.

Weitere Informationen zum neuen Abkommen sind auf dem Europaportal der Landesregierung unter www.europa-mv.de/Europapolitik/Brexit eingestellt.

Für darüber hinausgehende Fragen ist ein Brexit Postfach, brexit@im.mv-regierung.de, und eine Informationstelefonnummer, [0385 588 2288](tel:03855882288) (nur zu Bürozeiten) freigeschaltet.

Den Text des Abkommens finden Sie in allen EU Amtssprachen unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L.2020.444.01.0014.01.ENG>



Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:

Jascha Dopp

Leiter Referat EU-Grundsatzangelegenheiten,
europapolitische Kommunikation, ADR
Brexit-Koordinierung

Telefon: 0385 5882230

E-Mail: jascha.dopp@im.mv-regierung.de

Internet: www.europa-mv.de